

Fragenkatalog – Beantwortung offener Fragestellungen aus dem Webinar Steuerberaterverband am 19.08.2025

Bitte beachten Sie, dass die hier formulierten Antworten sehr allgemein dargestellt sind. In der Prüfung und Auslegung der Fälle ist immer die individuelle Einzelfallkonstellation zu betrachten und zu bewerten. Die Antworten können daher nur den allgemeinen Rahmen abbilden.

Inhaltliche Fragestellungen

Warum wird bei Unternehmen mit Schließungsanordnungen der coronabedingte Umsatzrückgang infrage gestellt?

Im Rahmen der Schlussabrechnungen werden die tatsächlichen Umsätze den geschätzten Umsätzen aus der Antragstellung gegenübergestellt. Auch bei Schließungsanordnungen ist zu prüfen, ob zum Beispiel durch Umsatzverschiebungen oder Außer-Haus- sowie Online-Verkäufe Umsätze erzielt worden sind. Da die Corona-Hilfen aus Steuergeld finanziert wurden, muss eine Überkompensation ausgeschlossen werden und sichergestellt sein, dass in diesem Sinne zu viel ausgezahlte Fördermittel zurückgeführt werden.

Bei Fitnessstudios: Mitgliedsbeiträge wurden gemäß FAQ nicht im Umsatz berücksichtigt, jetzt wird dies durch aktuelle Urteile ausgehebelt – warum diese Abweichung?

Wir berücksichtigen bei der Prüfung der Schlussabrechnungen die aktuelle Rechtsprechung. Das gilt auch für den Bereich der Fitnessstudios. Mit Urteil vom 23. Mai 2023 (5 K 59/22) entschied der 5. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts, dass Beiträge, die Mitglieder eines Fitness-Studios trotz coronabedingter Schließung an den Betreiber zahlen, der Umsatzsteuer unterliegen, wenn sich die Vertragsparteien zu Beginn der Schließzeit auf eine (dann) beitragsfreie Vertragsverlängerung um die Zeit der Schließung geeinigt haben. Die Beiträge gelten als Umsatz in dem Monat, in dem die Zahlung des Beitrags erfolgt ist. Bisher vertrat die Finanzverwaltung die Auffassung, dass auch während der Monate, als Fitness-Studios schließen mussten, gezahlte Mitgliedsbeiträge Umsätze waren, sofern keine Rückzahlung oder Gutschrift erfolgte. Mit Urteil vom 13. November 2024 (XI R 5/23) entschied der BFH, dass Mitgliedsbeiträge, die während der behördlichen Schließungen gezahlt wurden, keine steuerbaren Umsätze darstellen, soweit die Mitglieder in diesem Zeitraum keine Gegenleistung (z.B. Online-Kurse) erhalten. Diese Rechtsprechung wird in der Prüfung der Schlussabrechnungen berücksichtigt. Sofern sich aus den betriebswirtschaftlichen Auswirkungen (BWA) ergibt, dass Mitgliedsbeiträge erstattet wurden, werden die reduzierten Umsätze berücksichtigt. Sofern aus den eingereichten Nachweisen nicht erkennbar ist, dass Mitgliedsbeiträge erstattet oder gutgeschrieben wurden, wird davon ausgegangen, dass die Umsätze im jeweiligen Monat entstanden sind. Bei Bedarf werden Rückfragen hierzu gestellt.

Muss der Außerhausverkauf bei der Bemessungsgrundlage 2019 berücksichtigt werden, wenn er in der SAR angerechnet wird?

Der Außerhausumsatz ist im Vergleichszeitraum und im Förderzeitraum zu berücksichtigen. Im Falle von Gaststätten i.S.v. § 1 Abs. 1 GaststättenG sind solche Umsätze von der Betrachtung ausgenommen, die auf Außerhausverkäufe zum ermäßigten Umsatzsteuersatz entfallen. Umgekehrt sind solche Umsätze auch vom Vergleichsumsatz zur Berechnung der November- bzw. Dezemberhilfe ausgenommen (vgl. Ziffer 1.7 der FAQ zur November- und Dezemberhilfe).

Können nachträglich Kosten für prüfende Dritte im Rahmen der SAR geltend gemacht werden? In welchem Monat?

Eine nachträglich erstmalige Geltendmachung von Kosten ist nicht möglich. Sofern die Ausgaben bei den Schätzungen in der Antragstellung / Bewilligung bereits kalkuliert waren, können in der SAR auch höhere tatsächliche Beträge beantragt werden.

Unterlagen Nachforderungen / Einreichung von Nachweisen / Beantwortung von Fragen / Fristverlängerungen

Widerspruchsverfahren

Widerspruch im E-Mail-Anhang eingereicht – ist dies ausreichend?

Der Widerspruch bedarf der Schriftform (siehe Präsentation). Eine Mail ist nicht ausreichend

Kann ein Widerspruch fristwährend per beA eingereicht werden?

Ja

Soll der Widerspruch schriftlich oder über das Steuerberaterpostfach eingereicht werden? Sollte jeder Widerspruch per Einschreiben erfolgen?

Aus rechtlicher Sicht ist sowohl eine schriftliche Einreichung per Post (mit oder ohne Einschreiben) als auch über das Steuerberaterpostfach möglich.

NBank-seitig präferieren wir aufgrund der internen Folgeprozesse eine Einreichung über das Steuerberaterpostfach. Dies hat für die Steuerberater außerdem den großen Vorteil, dass der Eingang des Widerspruchs bereits unmittelbar über das Postfach protokolliert wird.

Ist ein Widerspruch ohne Begründung wirksam, wenn die Ablehnungsgründe fehlen?

Ein fristgerecht eingereichter Widerspruch ist auch ohne Begründung zulässig. Ohne Begründung wird jedoch nach Aktenlage entschieden, so dass eine Begründung die Erfolgsaussichten im Widerspruchsverfahren erhöhen kann.

Wie lange dauert das Widerspruchsverfahren? (Beispiel: Widerspruch seit November 2024 ohne Rückmeldung) / Wann ist mit einer Bearbeitung der Widersprüche zu rechnen? Ist eine Bearbeitung bis Ende 2025 realistisch?

Die Dauer der Widerspruchsverfahren ist unterschiedlich lang. Sie variiert nach Anzahl der eingereichten Widersprüche, hängt aber auch von den inhaltlichen Umfängen ab. Daher können wir Ihnen leider keine klare Zeitspanne nennen. Die Bearbeitung der Widersprüche erfolgt i. d. R. chronologisch nach Eingangsdatum und wird auch 2026 noch ein erhebliches Arbeitsvolumen ausmachen. Klageverfahren werden voraussichtlich auch darüber hinaus andauern.

Gibt es eine Eingangsbestätigung für Widersprüche?

Grundsätzlich gibt es eine (formlose) Eingangsbestätigung für Widersprüche, die je nach Eingangsweg allerdings unterschiedlich ausfällt. Aufgrund der Vielzahl der eingehenden Vorgänge kann sich auch der Versand von Eingangsbestätigungen, die eine manuelle Tätigkeit unserer MitarbeiterInnen erfordern, einige Zeit in Anspruch nehmen. Hierfür bitten wir um Verständnis.

Der Vollständigkeit halber möchten wir darauf hinweisen, dass die Eingangsbestätigung selbst noch keinerlei Rückschluss auf die Zulässigkeit des eingereichten Widerspruchs zulässt, da eine Prüfung (auch der formellen Zulässigkeitsvoraussetzungen) erst im Zuge der materiellen Bearbeitung des Widerspruchs erfolgt. Bitte beachten Sie, dass die Einreichung von Widersprüchen per E-Mail nicht den Formvorschriften des §70 VwGO entspricht und daher nicht zulässig ist.

Wie kann der Eingang des Widerspruchs über das Portal bestätigt werden, wenn die Post unzuverlässig ist?

Sowohl die Einreichung von Widersprüchen als auch der Versand von Eingangsbestätigungen über das Bundesportal ist leider nicht möglich.

Die richtige Adresse lautet:

Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank
Günther-Wagner-Allee 12 - 16
30177 Hannover

Kommunikation :

Kontaktmöglichkeiten:

Warum ist die NBank nicht direkt ansprechbar? Warum kein telefonischer Kontakt?

Die NBank steht Ihnen für spezifische Fragen unter der E-Mail-Adresse

schlussabrechnung@nbank.de

zur Verfügung. Der schriftliche Weg stellt sicher, dass alle Anfragen nachvollziehbar dokumentiert, effizient bearbeitet und gegebenenfalls auch an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden.

Kann über das INIT Portal proaktiv Kontakt aufgenommen werden, um formale Probleme zu klären?

Für die Klärung formaler, technischer oder fachlicher Fragen stehen zentrale Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Wir empfehlen, das offizielle Kontaktformular auf der Seite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zu nutzen:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/DE/Meta/Kontakt/kontakt.html>

Dort finden Sie sowohl ein technisches als auch ein fachliches Kontaktformular, über das entsprechende Anliegen übermittelt werden können. Die Anfragen werden dann von den zuständigen Stellen zentral bearbeitet.

Technische Mängel:

Bescheide lassen sich nicht öffnen („Warten auf Herunterladen“)- Wie kann das Problem gelöst werden?

INIT betreibt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die zentrale Verfahrensplattform für die Corona-Wirtschaftshilfen von Bund und Ländern. Daher können wir hier Ihnen hier nur bedingt weiterhelfen. Aber die Erfahrung zeigt: Wenn beim Öffnen eines Bescheids im Portal die Meldung „Warten auf Herunterladen“ erscheint, handelt es sich meistens um ein **technisches Problem**, das mit dem Browser oder der Internetverbindung zu tun haben kann.

Folgende Schritte helfen oft weiter:

1. **Browser aktualisieren**
 - Bitte verwenden Sie einen aktuellen Browser (z. B. Chrome, Firefox oder Edge).
 - Prüfen Sie, ob Updates verfügbar sind und starten Sie den Browser ggf. neu.
2. **Cache und Cookies löschen**
 - Alte zwischengespeicherte Daten können das Herunterladen behindern.
 - Leeren Sie den Cache und die Cookies Ihres Browsers.
3. **Anderen Browser ausprobieren**
 - Falls der Fehler weiterhin auftritt, hilft es oft, einen anderen Browser zu verwenden.
4. **PDF-Download prüfen**
 - Manchmal wird der Bescheid nicht direkt im Browser geöffnet, sondern heruntergeladen.
 - Schauen Sie im „Downloads“-Ordner Ihres Rechners oder prüfen Sie die Einstellungen des Browsers.

Wenn Sie auf diesen Wegen nicht weiterkommen, nutzen Sie bitte das **technische Kontaktformular** auf der Seite Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), um das Problem zu melden:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/DE/Meta/Kontakt/kontakt.html>

→ Dort bitte das **technische Kontaktformular** auswählen und möglichst genau beschreiben, was passiert (inkl. Screenshot, wenn möglich).

Rückfragen werden im Portal nicht angezeigt, obwohl sie laut NBank gestellt wurden – was tun?

Wenn im Portal keine Rückfragen angezeigt werden, obwohl die NBank bereits welche gestellt hat, zeigt auch hier die Erfahrung, dass folgende Schritte weiterhelfen können:

1. **Browser prüfen**
– Falls das Portal nicht richtig lädt oder Inhalte fehlen, hilft es oft, den Browser-Cache zu leeren oder einen anderen Browser (z. B. Chrome oder Firefox) zu verwenden.
2. **Mehrere Anträge prüfen**
– Falls Sie mehrere Schlussabrechnungen betreuen: Bitte darauf achten, dass die Rückfrage dem richtigen Antrag zugeordnet ist.
3. **NBank kontaktieren**
– Wenn die Rückfrage laut NBank gestellt wurde, Sie sie aber nach wie vor nicht sehen, schreiben Sie bitte eine E-Mail an: **schlussabrechnung@nbank.de** Geben Sie dabei die **Antragsnummer** an und schildern Sie kurz das Problem
4. **Technische Meldung an den Bund**
– Sollte der Verdacht bestehen, dass es sich um einen technischen Fehler im Portal handelt, kann zusätzlich eine Meldung über das **technische Kontaktformular** erfolgen:
<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/DE/Meta/Kontakt/kontakt.html>

Eigene Daten können im Portal nicht eingesehen/geändert werden – Wunsch nach Helpdesk-Button.

Im INIT-Portal können **wirtschaftliche Daten wie Umsatz- und Fixkostendaten** im Rahmen der Schlussabrechnung grundsätzlich angepasst oder korrigiert werden. Das Portal ist dafür da, solche wirtschaftlichen Kennzahlen und Nachweise nachträglich zu übermitteln oder zu berichtigen.

Persönliche Stammdaten wie Kontaktdaten, Bankverbindung oder Ansprechpartner können im Portal **nicht direkt eingesehen oder geändert** werden. Für solche Änderungen steht kein Helpdesk-Button oder direkter Chat-Support zur Verfügung, da das Portal auf standardisierte Abläufe ausgelegt ist und vom Bund zentral betrieben wird.

Was können Sie tun, wenn Sie persönliche Daten ändern möchten oder technische/fachliche Probleme haben?

- Bitte nutzen Sie das Kontaktformular auf der offiziellen Webseite:
<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/DE/Meta/Kontakt/kontakt.html>
Dort gibt es getrennte Formulare für technische und fachliche Anliegen.
- Sie können sich auch per E-Mail an die NBank wenden:
schlussabrechnung@nbank.de
Bitte geben Sie immer Ihre Antragsnummer und eine konkrete Beschreibung Ihres Anliegens an.

Doppelte Anfragen & Inkonsistenzen:

Mitarbeiter der NBank können Unterlagen aus SAR1 nicht einsehen, wenn SAR2 bearbeitet wird – doppelte Anforderung von Unterlage.

Die Schlussabrechnungen für Paket 1 (SAR1) und Paket 2 (SAR2) werden **technisch und organisatorisch getrennt bearbeitet**.

Mitarbeiter der NBank können trotzdem weiterhin auf Unterlagen in SAR1 zugreifen, auch wenn die SAR2 bearbeitet wird. Es handelt sich hierbei also nicht um eine technische Sperre. Da es sich jedoch um eine Einzelfallprüfung handelt, müssen einige Unterlagen in beiden Paketen dokumentiert werden.

Unterschiedliche Bescheide bei ähnlichen Fällen (z. B. Landwirtschaft) – Wunsch nach besserer Abstimmung der Sachbearbeiter.

Bei der Bearbeitung von Corona-Hilfen sind viele individuelle Faktoren zu berücksichtigen, wie zum Beispiel die konkrete Antragslage, vorliegende Unterlagen, Förderzeiträume und Einzelfallprüfungen. Deshalb können auch bei scheinbar ähnlichen Fällen Unterschiede in den Bescheiden entstehen.

Die Sachbearbeitung ist an rechtliche Vorgaben sowie die verfügbaren Informationen gebunden. Eine vollständige Vereinheitlichung der Bescheide ist aufgrund der Komplexität der Einzelfälle leider nicht immer möglich.

Selbstverständlich tauschen sich unsere Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen regelmäßig aus, um die Bearbeitung so transparent und nachvollziehbar wie möglich zu gestalten.

Nachreichung von Unterlagen und Fristen

Form und Anerkennung:

Werden per Fax nachgereichte Unterlagen (z. B. BWA) im Rahmen der SAR berücksichtigt?

Grundsätzlich erfolgt die Kommunikation und Einreichung von Unterlagen im Rahmen der Schlussabrechnung digital über das INIT-Portal. Das Portal ist die zentrale Plattform, auf der alle Dokumente hochgeladen und verwaltet werden. In der Regel ist der Faxweg nicht vorgesehen, da er nicht unmittelbar dem Antrag zugeordnet und auch nicht systematisch erfasst wird. Dies kann die Bearbeitung verzögern oder zu Missverständnissen führen.

Wir empfehlen daher, alle Unterlagen möglichst vollständig und fristgerecht direkt im Portal hochzuladen.

Sollte es ausnahmsweise notwendig sein, Dokumente auf anderem Weg einzureichen, setzen Sie sich bitte **vorab** mit der NBank in Verbindung und übersende Sie Unterlagen erst nach ausdrücklicher Zustimmung seitens der NBank an schlussabrechnung@nbank.de

Wie umfassend muss die Begründung bei mangelnder Mitwirkung sein? Reicht die Nachreichung der BWA?

Die reine Nachreichung der BWA (Betriebswirtschaftlichen Auswertung) allein reicht in der Regel **nicht aus**, da die NBank eine verständliche Erklärung benötigen, warum bestimmte Unterlagen oder Informationen zunächst nicht vorgelegt wurden und warum diese jetzt nachgereicht werden. Grundsätzlich empfiehlt es sich im Rahmen von Widerspruchsbegründungen möglichst ausführlich die von der NBank abweichende Auffassung zu erläutern.

Eine umfassende Begründung sollte beinhalten:

- Den konkreten Grund, warum die Mitwirkung zunächst fehlte (z. B. fehlende Unterlagen beim Förderempfänger, Verzögerungen, technische Probleme).
- Die Angaben, welche Unterlagen nachgereicht werden und wie sie den Sachverhalt klären oder ergänzen.

Gegebenenfalls eine Erklärung, warum eine Nachreichung jetzt möglich ist.

Nur so kann die NBank die Situation richtig bewerten und die Schlussabrechnung abschließend bearbeiten.

Datenvolumen der INIT-Plattform reicht für Nachweise nicht aus – wie vorgehen? (Cloud-Links wurden ignoriert)

Die INIT-Plattform hat technische Beschränkungen beim Datenvolumen, die den Upload großer oder zahlreicher Dateien erschweren können. Aus diesem Grund sind **Cloud-Links oder externe Verweise nicht zulässig** und werden nicht berücksichtigt, da sie nicht direkt in das System eingebunden und geprüft werden können.

So gehen Sie am besten vor:

- **Dateien aufteilen:** Teilen Sie große Dokumente in mehrere kleinere Dateien auf (je gestellter Anfrage bis zu 10 Dateien mit einer Größe von je 10 MB) und laden Sie diese einzeln hoch.
- **Wichtige Dokumente priorisieren:** Laden Sie zunächst die wichtigsten und prüfungsrelevanten Nachweise hoch.
- **Kompakte Formate nutzen:** Speichern Sie Dokumente möglichst in komprimierten Formaten (z. B. PDF mit reduzierter Dateigröße), ohne dabei die Lesbarkeit einzuschränken.

- **Frühzeitig Kontakt aufnehmen:** Wenn das Datenvolumen auch nach diesen Maßnahmen nicht ausreicht, wenden Sie sich bitte zeitnah per E-Mail an die NBank unter **schlussabrechnung@nbank.de** und schildern Sie die Situation. Gemeinsam kann dann geklärt werden, wie mit den zusätzlichen Nachweisen umgegangen werden kann.

Fristverlängerungen & Rückwirkende Änderungen:

Fristverlängerung für Rückfragen wurde nicht berücksichtigt – Unterlagen per Fax nachgereicht: Werden diese akzeptiert?

Eine Fristverlängerung muss grundsätzlich **vor Ablauf der ursprünglichen Frist** beantragt und von der NBank bestätigt werden, damit sie berücksichtigt wird. Erfolgt dies nicht, kann die Fristverlängerung nicht rückwirkend anerkannt werden.

Bezüglich per Fax nachgereichter Unterlagen gilt:

Der offizielle Kommunikationsweg für Nachweise und Unterlagen ist das digitale INIT-Portal. Per Fax eingereichte Dokumente werden in der Regel **nicht berücksichtigt**, da sie nicht automatisch mit dem Antrag verknüpft und nicht systematisch erfasst werden.

Sollten Unterlagen dennoch per Fax eingereicht worden sein, empfehlen wir dringend, diese zeitnah und vollständig über das Portal hochzuladen oder die NBank per E-Mail unter

schlussabrechnung@nbank.de

über die Situation zu informieren und um eine Klärung zu bitten.

Rückwirkende Anwendung neuer FAQ-Interpretationen (z. B. Barzahlungen bei ÜBH1-3) – ist das rechtlich nachvollziehbar?

Die FAQ dienen als ergänzende Erläuterungen und Hilfestellungen zu den Förderrichtlinien. Gültige Entscheidungsgrundlage sind jeweils die konkreten Regelungen der Förderrichtlinien. Rückwirkende Änderungen hat es nach Einschätzung der NBank nicht gegeben. An einigen Stellen sind im Laufe der Zeit klarstellendere Formulierungen gewählt worden.

Gilt der Grundsatz der Verplausibilisierung durch den Steuerberater auch in der SAR?

Ja, der Grundsatz der Plausibilisierung durch den Steuerberater gilt grundsätzlich auch in der Schlussabrechnung (SAR). Der Steuerberater soll sicherstellen, dass die Angaben und Nachweise nachvollziehbar und plausibel sind, bevor sie eingereicht werden.

Die Plausibilisierung ist ein wichtiger Teil der Qualitätssicherung und trägt dazu bei, den Prüfprozess zu erleichtern und mögliche Probleme frühzeitig zu erkennen.

Stundung & Ratenzahlung:

Bitte richten Sie Ihre Anfragen zur Vereinbarung einer Ratenzahlung **an folgende E-Mail-Adresse:**
schlussabrechnung@nbank.de

Sobald Sie einen Bescheid zur Rückzahlung erhalten haben, können Sie sich dort melden, wenn Sie oder Ihr Unternehmen Schwierigkeiten haben, das Zahlungsziel einzuhalten. Teilen Sie gerne auch Ihre eigenen Vorstellungen zur Ratenzahlung mit.

Das Postfach ueberbrueckungshilfe@nbank.de ist für diese Anfragen nicht zuständig und wird daher nicht beantwortet.

Warum keine zentrale Beantwortung häufiger Fragen (z. B. über Verbände)

Die Corona-Hilfen und die dazugehörigen Förderprogramme sind komplex und dynamisch. Viele Fragen betreffen individuelle Einzelfälle, die unterschiedlichste Aspekte berühren – von rechtlichen Vorgaben über technische Abläufe bis hin zu spezifischen Branchenbesonderheiten. Daher ist eine zentrale Beantwortung in vielen Fällen nicht zielführend und eine individuelle Beratung der rechtssichere Weg.

Wie Sie allein aus unseren Antworten schließen können, gibt es verschiedene Ansprechpartner für verschiedene Fragestellungen:

- Die **NBank** ist als Bewilligungsstelle Anlaufstelle für die Bearbeitung und Prüfung der Anträge in Niedersachsen.
- Die **Bundesebene** (z. B. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz) stellt allgemeine Richtlinien, das Portal und FAQs bereit.
- **Verbände** und andere Institutionen können ergänzend beraten.

Daher empfehlen wir:

- Nutzen Sie die offiziellen Kontaktmöglichkeiten der NBank und des Bundesportals.
- Verbände können als erste Anlaufstelle helfen, sind aber oft auf allgemeine Informationen beschränkt.
- Bei komplexen Fragen ist der direkte Kontakt zur NBank oder den fachlich zuständigen Stellen der beste Weg, um verbindliche Antworten zu erhalten.

KI-generierte, wiederholte Rückfragen – Warum keine individuelle Prüfung:

Die Rückfragen werden **nicht durch eine Künstliche Intelligenz (KI)** generiert. Die Rückfragen sind fachlich fundiert und werden auf Basis der eingereichten Daten von unseren Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern gestellt. Sie erfolgen dann, wenn bestimmte **Plausibilitäts- oder Vollständigkeitsprüfungen** nicht erfüllt sind.

Im Insolvenzfall: Muss der Fall an den Insolvenzverwalter übertragen werden?

Ja. Wird über das Vermögen des Antragstellers ein **Insolvenzverfahren eröffnet**, ist der **Insolvenzverwalter** für die Schlussabrechnung zuständig.

NBank Hannover